

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Sportverein 1910 Germania Steinheim* nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau mit dem Namenszusatz e. V. und hat seinen Sitz in 63456 Hanau-Steinheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Satzungszweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung von sportlichen Tätigkeiten zu geben. Vereinsabteilungen können gegründet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab Volljährigkeit)
 - b) Kinder (bis einschl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand diesem nicht innerhalb von einem Monat widerspricht und der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft kann für eine befristete Zeit oder unbefristet beantragt werden. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
4. Die Wählbarkeit kann persönlich erklärt oder schriftlich hinterlegt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Zeitablauf oder den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
4. Vor der Beschluss-Fassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Es steht ihm das Recht der Berufung an die Hauptversammlung offen, jedoch nur innerhalb einer Woche und unter schriftlicher Zustimmung von mindestens 10 Mitgliedern. Durch Zwei-Drittel-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder kann der Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Für die Art der Mitgliedschaft, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben. Die Einführung von Abteilungsbeiträgen ist vom Vorstand zu genehmigen.

Der Vorstand kann notwendige Sonderzahlungen durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung bringen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugestellt werden.

Außerdem steht dem Vorstand das Recht zu, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen und zwar nach den Vorschriften, die auch für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche schriftlich beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Eine Blockwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem

Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der nachfolgenden Blockwahl darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen gelten ansonsten bei allen Abstimmungen als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, die alle Mitglieder des Vereins und volljährig sein müssen:

1. dem vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB, der aus mindestens zwei Personen bestehen muß. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. einem Vertreter aus allen Abteilungen, das sind derzeit
Fußball
SOMA (Sondermannschaft Fußball – Nachaktive)
Tennis
Herren-Gymnastik
Damen-Gymnastik
3. die Jugendleiter der Abteilungen
Fußball
Tennis
4. bis zu vier Beisitzer für folgende Aufgabenbereiche :
Finanzen
Immobilien
Öffentlichkeitsarbeit
sowie Schriftführung

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens sieben seiner Mitglieder auf der von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufenen Sitzung anwesend sind.

Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einberufen. Es sollte pro Quartal mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Mitgliederversammlungen zu leiten und den Bericht über seine Tätigkeit zu geben
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes (Budgetierung der Abteilungen), Fertigung der Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage der Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Festlichkeiten zu veranlassen
- g) Bildung von beratenden Ausschüssen

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beurkundungen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen geschehen durch Protokolle, die jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
2. Die Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag in den Vereinsheimen oder durch Rundschreiben oder ergänzend durch die Presse.
3. Abteilungen bzw. deren Stellvertreter können für den Verein keine Verträge jedweder Art abschließen. Dies obliegt ausschließlich dem Vorstand.
4. Verträge sind grundsätzlich schriftlich abzufassen.

§ 11

Prüfung des Finanzwesens

1. Das Finanzwesen des Vereins und aller Abteilungen wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Die zwei Prüfer überprüfen die Finanzgeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und erteilen der Mitgliederversammlung einen Bericht.
4. Die Finanzprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 12

Ehrenrat

Der Vorstand kann die Errichtung eines Ehrenrates beschließen, der die gleiche Amtszeit wie der Vorstand haben sollte. Er sollte aus mindestens drei Mitgliedern mit wenigstens 10jähriger Vereinszugehörigkeit bestehen, die kein weiteres Amt im Verein innehaben. Im Ehrenrat sollten sich die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder befinden.

Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

- Die Schlichtung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern
einschl. Mitgliederangelegenheiten (Ausschluss etc.)
- Repräsentation des Vereins nach außen

Die Mitglieder des Ehrenrates sind nicht Mitglieder des Vorstandes, können jedoch zu Vorstandssitzungen geladen werden, haben allerdings kein Stimmrecht. Sie sind lediglich beratend tätig.

§ 13

Abteilungen

1. Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter angehören und nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung.
3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprache Themen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungen sind zudem an die Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.
5. Die Abteilungen bestreiten ihre finanziellen Geschäfte nach den jeweils zugewiesenen Mittelvorgaben (Budget). Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer.
6. Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl und Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - b) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Hanau mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 15

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Aufgaben und Zwecke, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu.

§ 16

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2015 beschlossen.